

Eine geringfügig modifizierte Version
dieses Textes ist im Dezember 2019 als
Editorial im Physik Journal erschienen.

Wehret den Anfängen!

Plan S verbietet ERC-Preisträgern *Nature*.

von André Thess

12. November 2019

„One apple a day keeps the doctor away.“ Wer wollte dieser tiefeschürfenden Volksweisheit widersprechen? Doch was würden Sie, liebe Physikerinnen und Physiker, wohl sagen, wenn Sie ab morgen jeden Tag einen Apfel essen *müssten*?

Ein solcher Prozess spielt sich im Veröffentlichungswesen gerade vor unser aller Augen ab. An den Vorzügen eines freien Zugriffs auf Fachpublikationen, genannt Open Access (OA), dürfte es unter Forschern ebenso wenig Zweifel geben wie an der gesundheitsfördernden Wirkung von Äpfeln. Doch der von EU-Funktionär Robert-Jan Smits ersonnene Plan S geht weiter: “All scholarly articles that result from research funded by members of Coalition S *must* be openly available.” Dies lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Falls Sie Gelder von einer Unterstützerorganisation von Plan S erhalten, *müssen* Sie ab dem Jahr 2021 im OA-Modus publizieren. Das heißt konkret, einem ERC-Preisträger mit Bewilligung ab dem 1. Januar 2021 wird die Veröffentlichung in *Nature* verboten sein.

Plan S wirft somit zwei Fragen auf: Sind die Vorzüge von OA wirklich so eindeutig? Und noch fundamentaler: ist der Zwang zu OA durch Plan S mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar?

Die Vorzüge von OA gegenüber dem Subskriptionsmodell werden von Befürwortern mit drei zentralen Thesen begründet – der These vom geldgierigen Verlag, der These vom kostenlosen Informationsrecht und der These vom enteigneten Wissenschaftler.

Die These vom geldgierigen Verlag besagt, das Gewinnstreben von Wissenschaftsverlagen sei für die finanziellen Missstände des öffentlich finanzierten Publikationswesens verantwortlich.

Ich halte diese Kritik für unbegründet. In einer Marktwirtschaft ist das Streben von Unternehmen nach hohen Gewinnen ebenso legitim wie das Streben von Privatpersonen, inclusive Physikern, nach hohen Gehältern. Vorausgesetzt, alle Akteure halten sich an geltende Gesetze. Anstatt über Verlage zu lamentieren, steht es uns frei, unser Veröffentlichungswesen selbst zu organisieren wie es etwa die Physik mit ihren APS-Journalen erfolgreich praktiziert.

Die These vom kostenlosen Informationsrecht unterstellt, die Öffentlichkeit habe ein Recht auf das kostenlose Lesen von Fachaufsätzen, weil Wissenschaftler überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert seien. Ich halte diese These für ebenso falsch wie die Abschaffung von Studiengebühren und die Forderung nach bedingungslosen Grundeinkünften. Eine von Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung geprägte Weltanschauung spiegelt sich meines Erachtens eher in der Volksweisheit: „Was nichts kostet, ist auch nichts wert“ wieder. Ich bezahle übrigens gern für meine Besuche in der Semperoper, obwohl die Musiker der Dresdner Staatskapelle aus Steuergeldern finanziert werden.

Die These vom enteigneten Wissenschaftler behauptet, der bedauernswerte Gelehrte müsse seine Urheberrechte ohne Gegenleistung an Wissenschaftsverlage abtreten. Ich halte auch diese Kritik für wenig stichhaltig. Denn dem Überlassen des Copyrights, beispielsweise an *Nature*, stehen die konkreten Gegenwerte einer hochwertigen Qualitätssicherung, einer exzellenten internationalen Sichtbarkeit und einer professionellen journalistischen Aufbereitung gegenüber.

Wie steht es mit der Vereinbarkeit von Plan S mit der Freiheit von Forschung und Lehre?

Sollte eine deutsche Forschungsförderorganisation dem Plan S beitreten und ihre Fördermittelempfänger zur umfassenden und sofortigen Veröffentlichung als OA zwingen, dann würde es sich nach meiner Auffassung um einen Verstoß gegen Artikel 5, Absatz 3 des Grundgesetzes handeln. Das sieht offenbar auch die DFG nicht anders, denn sie ist der Coalition S nicht beigetreten.

Sollte der ERC als Mitglied von Coalition S seinen Preisträgern tatsächlich vorschreiben, nur noch OA zu publizieren, so wäre die EU-Grundrechtscharta maßgeblich. Speziell in Artikel 13 ist dort die Garantie der Freiheit von Kunst und Forschung sowie die Achtung der akademischen Freiheit formuliert. Wie weit die Reichweite dieser Garantien zu verstehen ist, ist meines Wissens noch weitgehend ungeklärt - auch, weil es zu diesem Grundrecht bislang keine Musterklage vor dem Europäischen Gerichtshof gibt.

In dieser Situation liegt es an uns, zu entscheiden, die Beschränkung unserer Veröffentlichungsfreiheit hinzunehmen oder gemeinsam Plänen entgegenzutreten, die einer freien Wissenschaft im Wege stehen. Am 70. Geburtstag des Grundgesetzes und zum 30. Jahrestag des Mauerfalls fällt mir die Entscheidung in dieser Frage leicht.

Der Autor: André Thess ist Professor für Energiespeicherung an der Universität Stuttgart und Direktor des Instituts für Technische Thermodynamik des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, E-Mail: andre.thess@dlr.de